

4305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und im Strafvollzug getroffen werden

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates sieht vor, daß das Bundesministerium für Justiz während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes in Abweichung von § 185 der Strafprozeßordnung 1975 für die Anhaltung in Untersuchungshaft nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt als eines gerichtlichen Gefangenenhauses anordnen kann, sofern der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

Untersuchungshäftlinge, die nach § 1 in einer anderen Justizanstalt als in einem gerichtlichen Gefangenenehaus angehalten werden, sind von Strafgefangenen getrennt in einer besonderen Abteilung unterzubringen.

Überdies dürfen während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, in Abweichung von § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auch dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 9 Abs.3 StVG) und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und im Strafvollzug getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien. 1992 07 14

Dr. Alfred G u s e n b a u e r Mag. Herbert B ö s c h
Berichterstatter Vorsitzender